

Mitteilung des Senats

Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes im Land Bremen

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
vom 8. September 2020**

„Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes im Land Bremen“

Die Fraktion der SPD hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Mit dem dritten EU-Energiepaket wurde 2009 u.a. die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt verabschiedet. Mit der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten u.a. aufgefordert, nach wirtschaftlichen Erwägungen „Intelligente Messsysteme“ (iMSys) einzuführen. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit dem Bundes-Messstellenbetriebsgesetz, das im September 2016 in Kraft getreten ist und seit Oktober 2017 umgesetzt wird.

Bis 2032 sollen flächendeckend alle Verbraucher*innen mit einem iMSys ausgestattet werden. Die iMSys zeigen wie „Moderne Messeinrichtungen“ (mME), die bereits in vielen Haushalten vorhanden sind, anhand digitaler Zähler den Stromverbrauch und die Nutzungszeit an. Neuartig ermöglichen iMSys darüber hinaus durch einen „Smart-Meter-Gateway“ (intelligenten Zähler) eine datensichere Verbindung mit dem Kommunikationsnetz, sodass Daten einfach übertragen werden können.

Für den Einbau und Betrieb der neuen Systeme ist grundsätzlich der örtliche Verteilnetzbetreiber zuständig, in Bremen und Bremerhaven Wesernetz. Die Verpflichtung zum Einbau intelligenter Messsysteme gilt dabei zunächst für Verbraucher*innen mit einem Jahresstromverbrauch zwischen 6.000 und 100.000 kWh, also verbrauchsstarke Haushalte und Unternehmen.

Zu befürchten ist, dass nicht alle Zähleranlagen in Bestandsgebäuden den Anforderungen für ein einfaches Aufrüsten genügen und teils auf Kosten der Eigentümer*innen gänzlich neue Zähleranlagen installiert werden müssen, woraus sich schnell hohe Kosten ergeben. Bei einem Pflichteinbau und einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh sind Preisobergrenzen bis 200 Euro pro Jahr gesetzt, oberhalb der 100.000 kWh muss diese Preisobergrenze lediglich „angemessen“ sein.

Der Einbau neuer Zähler kann vorliegenden Informationen zufolge auch mit dem Einbau eines neuen Zählerchranks verbunden sein, der zusätzliche Kosten verursachen kann und nach ersten Hinweisen mit 2.000 bis 2.500 Euro nochmals deutlich teurer wäre.

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern hat der Senat Informationen, wann Wesernetz mit der Installation von Intelligenten Messsystemen beginnt und wie sich der Zeitplan für die gesamte Umstellung gestaltet?
2. Wie werden Verbraucher*innen über die anstehende Umstellung und mögliche Kosten informiert?
3. Inwieweit verfügt der Senat über Informationen, wie häufig eine neue Zähler-anlage und möglicherweise ein neuer Zählerschrank installiert werden muss und welche Kosten für Verbraucher*innen damit verknüpft sind?
4. Welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht der Senat für diejenigen Verbraucher*innen, welche die Einrichtung von Intelligenten Messsystemen nicht aufbringen können?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2016 die Installation von intelligenten Messsystemen in den §§ 29 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) geregelt. In dem vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren wurden insbesondere die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und des Datenschutzes intensiv diskutiert. Im Gesetz wird zwischen „intelligenten Messsystemen“ und „modernen Messeinrichtungen“ unterschieden. Eine moderne Messeinrichtung gibt den Verbrauch und die Nutzungszeit an und muss die Option bieten, in ein Kommunikationsnetz eingebunden zu werden. Ein intelligentes Messsystem ist eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung. Mit einem intelligenten Messsystem besteht die Möglichkeit der Fernablesung von Daten und der Steuerung von Stromverbrauchern nach Netzbelastung und zeitbezogenen Tarifen. Nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 MsbG ist der Einbau von intelligenten Messsystemen ab einem durchschnittlichen Verbrauch von 6.000 kWh pro Jahr bzw. 7 kW Leistung bei Anlagenbetreibern (z.B. Photovoltaikanlage) verpflichtend. Bei einem geringeren Verbrauch bzw. einer geringeren Leistung ist mindestens eine moderne Messeinrichtung einzubauen. Es liegt in der Entscheidung des Netz- bzw. Messstellenbetreibers, ob auch unterhalb eines Verbrauchs von 6.000 kWh pro Jahr bzw. 7 kW Leistung ein intelligentes Messsystem eingebaut wird. Die wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH haben erklärt, dass dies nicht erfolgen soll. Für den Betrieb der Messsysteme sind im Gesetz Kostenobergrenzen festgelegt. Diese betragen für verschiedene Verbrauchs- bzw. Leistungsstufen nach den §§ 31 und 32 MsbG zwischen maximal 20 Euro brutto pro Jahr für eine moderne Messeinrichtung und maximal 200 Euro brutto pro Jahr für ein intelligentes Messsystem bei einem jährlichen Verbrauch zwischen 50.000 und 100.000 kWh pro Jahr. Bei einem höheren Verbrauch bzw. einer installierten Anlagenleistung von mehr als 100 kW ist nach dem Gesetz ein angemessenes jährliches Entgelt zu erheben, welches auch über 200 Euro brutto liegen kann. Haushalte haben in der Regel einen Verbrauch unter 6.000 kWh pro Jahr. Bei einem hohen Verbrauch z.B. durch eine elektrische Warmwasserbereitung für große Haushalte, eine Wärmepumpe oder ein Elektroauto kann sich aber auch für Haushalte ein Verbrauch von über 6.000 kWh pro Jahr ergeben.

- 1. Inwiefern hat der Senat Informationen, wann Wesernetz mit der Installation von Intelligenten Messsystemen beginnt und wie sich der Zeitplan für die gesamte Umstellung gestaltet?**

Die wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH haben mitgeteilt, dass der Einbau moderner Messeinrichtungen bereits seit dem 1. April 2019 erfolge und mit dem Einbau von intelligenten Messsystemen frühestens im zweiten Halbjahr 2021 begonnen werde. Ziel sei es, bis Februar 2023 zunächst zehn Prozent der Pflichteinbaufälle gemäß den Anforderungen nach § 45 MsbG zu erreichen. Des Weiteren sei es Ziel, die zeitlichen Vorgaben zum Einbau der Messsysteme nach § 31 MsbG einzuhalten und den gesamten Prozess bis zum Jahr 2032 abzuschließen.

2. Wie werden Verbraucher*innen über die anstehende Umstellung und mögliche Kosten informiert?

Nach § 37 MsbG sind die grundzuständigen Messstellenbetreiber verpflichtet, spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Verfahrens zum Tausch von Zählern (Rollout) Informationen über ihre gesetzlichen Verpflichtungen, die angebotenen Leistungen sowie Preisblätter mit jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu veröffentlichen. Spätestens drei Monate vor Wechsel des jeweiligen Zählers sind die betroffenen Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber und Messstellenbetreiber zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers hinzuweisen.

Eine Verpflichtung zur Information über möglicherweise entstehende Kosten durch die eventuell erforderliche Anpassung der technischen Anlage, in die das Messsystem eingebaut wird, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Nach § 13 Absatz 1 und 2 der Netzanschlussverordnung (NAV) ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung gemäß den anerkannten Regeln der Technik verantwortlich. Anschlussnehmer ist in der Regel die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gebäudes. Anschlussnutzer ist dagegen die Person, die den Anschluss zum Bezug von Strom nutzt. Dies kann z.B. die Mieterin oder der Mieter oder, bei selbstgenutztem Eigentum, ebenfalls die Eigentümerin oder der Eigentümer sein. Die Pflicht zur Instandhaltung besteht demnach grundsätzlich unabhängig von dem Einbau moderner oder intelligenter Messsysteme.

Die wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH haben mitgeteilt, dass sie den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten nachkommen und die Anschlussnutzer entsprechend den Vorgaben informieren. Die beiden Gesellschaften haben auf die unter dem Link <https://www.wesernetz.de/kunden/zaehler> verfügbaren Informationen hingewiesen.

3. Inwieweit verfügt der Senat über Informationen, wie häufig eine neue Zähleranlage und möglicherweise ein neuer Zählerschrank installiert werden muss und welche Kosten für Verbraucher*innen damit verknüpft sind?

Der Senat hat hierüber keine Kenntnisse.

4. Welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht der Senat für diejenigen Verbraucher*innen, welche die Einrichtung von Intelligenten Messsystemen nicht aufbringen können?

Soweit Eigentümerinnen oder Eigentümer von Gebäuden die Kosten für die gegebenenfalls anlässlich des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen der elektrischen Anlage nicht aufbringen können, sieht der Senat die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Sozialsysteme, etwa im Bereich der Sozialhilfe, des Arbeitslosengeldes II oder Wohngeldes. Für eine darüber hinaus gehende Unterstützung sieht der Senat kein Erfordernis.

Beschlussempfehlung: